

Stellungnahme der Fachverbände zu den Vorschlägen des BMAS zur „Beratung“ im Rahmen der Fachexperten-AG am 10.07.2015 (Top 7)

Die Fachverbände begrüßen es sehr, dass Andrea Nahles als Bundesministerin für Arbeit und Soziales in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz betont hat, dass die Stärkung der Beratung eines ihrer zentralen Anliegen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sei.

Um dieses Ziel umzusetzen, bedarf es nach Auffassung der Fachverbände einer qualitativ hochwertigen **Teilhabeberatung**.

a) Ziel

Ziel der Teilhabeberatung muss es nach Auffassung der Fachverbände sein, die Stellung der Menschen mit Behinderung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck nachhaltig zu stärken. Dies betonte auch Herr Schmachtenberg im Werkstattgespräch am 23.06.2015.

Eine Stärkung des Leistungsberechtigten ist erforderlich, weil durch die personenzentrierte Ausgestaltung der Leistungen die Ermittlung geeigneter und bedarfsdeckender Leistungen individueller und damit komplexer wird, als dies in (teil-) stationären Zusammenhängen der Fall ist. Hier ist das Leistungspaket bereits geschnürt, während es zukünftig individuell und zielgerichtet zusammengestellt werden muss. Dies gilt insbesondere in trägerübergreifenden Anspruchskonstellationen.

Besonders in der kritischen Phase der Hilfebedarfsermittlung, -feststellung und Leistungsbescheidung brauchen Menschen mit Behinderung eine nur ihren Interessen verpflichtete, parteiliche Beratung, Begleitung und Unterstützung.

b) Begrifflichkeit

Die Fachverbände schlagen vor, den bislang in der Diskussion verwendeten Begriff „Unabhängige Beratung“ durch den Begriff Teilhabeberatung zu ersetzen, da sich der Begriff „Unabhängige Beratung“ im bisherigen Diskurs als nicht geeignet erwiesen hat.

c) Ausgestaltung

Die Fachverbände verstehen unter Teilhabeberatung eine qualifizierte Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinde-



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

rung, ihren Angehörigen, rechtlichen Betreuern und sonstigen Vertrauenspersonen, die die in den Leistungsgesetzen vorgesehene Beratung des Leistungsträgers ergänzt. Es muss sich dabei um ein offenes, niederschwelliges und barrierefreies Beratungsangebot handeln, das vom Leistungsberechtigten gewählt wird und - soweit erforderlich - auch aufsuchend zur Verfügung steht.

Diese staatlich zu finanzierende Teilhabeberatung ist Bestandteil des bundeseinheitlichen Teilhabeplanverfahrens.

Die Beratung soll unabhängig von Leistungsgewährung und -erbringung in eigenständigen Organisationseinheiten erfolgen und nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet sein. Es muss eine Pflicht zur Offenbarung möglicher finanzieller und organisatorischer Abhängigkeiten der beratenden Institutionen geben. Geeignet für die Erbringung dieser Beratungsleistungen sind anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen nach § 13 Abs. 3 BGG, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Vorhandene und öffentlich finanzierte Beratungsstrukturen in den Ländern wie z. B. die offene Behindertenarbeit in Bayern, die KoKoBe's in Nordrhein-Westfalen, die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz und das Projekt „Lotse“ in Berlin können hierfür genutzt werden. Auf diese Weise werden unnötige Doppelstrukturen vermieden.

d) Qualifizierte Beratungsstrukturen

Entsprechende Beratungsangebote sind zur Sicherstellung einer qualitativ geeigneten, dem Ratsuchenden verpflichteten Beratung nach festgelegten Kriterien zu zertifizieren.

Die Berater_innen müssen über die notwendige fachliche Kompetenz, ggf. auch über eigene Behinderungserfahrung verfügen. Zur Sicherung einer fortlaufenden Qualität bedarf es einer Supervision. Auch Fort- und Weiterbildungen müssen in ausreichendem Umfang ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollen die Beratungsstellen verpflichtet werden, sich an einer regionalen Vernetzung mit anderen am Leistungsgeschehen beteiligten Stellen sowie einem überregionalen Austausch zu beteiligen.

Interessenkonflikte in der Beratung müssen offengelegt und Leistungsberechtigten ggf. andere Beratungsangebote aufgezeigt werden.

e) Rechtsanspruch auf Teilhabeberatung

Um die unter a) dargestellten Ziele zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Leistungsberechtigten einen individuellen Rechtsanspruch auf ergänzende Teilhabeberatung im Teilhabeplanverfahren mit Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung haben. Sie müssen unter den vor Ort zur Verfügung stehenden zertifizierten Beratungsstellen entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse und Wünsche wählen können. Dieses Wahlrecht ist Voraussetzung

dafür, dass eine vertrauensvolle Basis für die notwendigerweise sehr persönliche Beratung und Begleitung aufgebaut werden kann.

Damit alle Leistungsberechtigten eine Teilhabeberatung in Anspruch nehmen können, muss diese wohnortnah und flächendeckend zur Verfügung stehen. Die zuständigen Leistungsträger tragen hierfür unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen die Verantwortung.

f) Teilhabeberatung dauerhaft sicherstellen

Zur Umsetzung des unter a) dargestellten notwendigen Ziels, Menschen mit Behinderung im Prozess der Teilhabeplanung zu beraten und begleiten und damit ihre Stellung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu stärken, bedarf es einer dauerhaften Sicherstellung eines entsprechenden Leistungsangebots, das angemessen zu finanzieren ist. Nur so kann der Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten in der Praxis effektiv umgesetzt werden.

Das vom BMAS vorgeschlagene Modell, Beratungsstellen analog der Unabhängigen Patientenberatung durch ein zeitlich befristetes Bundesprogramm zu finanzieren, ist nicht geeignet, diese verlässlichen Strukturen dauerhaft sicherzustellen. Darüber hinaus haben die Erörterungen am 23.06.2015 im BMAS deutlich gemacht, dass mit Hilfe dieses Modells nicht die notwendige flächendeckende Beratungsstruktur gewährleistet werden könnte. Gleichzeitig würde eine weitere Beratungsstruktur neben den Gemeinsamen Servicestellen und der Pflegeberatung geschaffen, was der Vermeidung von Doppelstrukturen diametral entgegensteht.

Bielefeld/Berlin, den 1. September 2015